IfM-Hintergrundinformation



zum eigenverwalteten Insolvenzverfahren und weiteren speziellen Verfahren als Sanierungswege

Im Jahr 2012 wurde das Insolvenzrecht mit dem Ziel reformiert, die Fortführungschancen insolventer, aber sanierungsfähiger Unternehmen zu erhöhen. Das "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" (ESUG) von 2012 soll u.a. eine frühzeitige Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens ermöglichen, das auf die Sanierung durch die Schuldnerunternehmen zielt. Dazu wird schon mittels des sogenannten Eröffnungsverfahrens eine frühzeitige Beteiligung der Schuldner und Gläubiger an der Verfahrensorganisation ermöglicht. Mit dem ESUG wurden die Verfahrensvarianten gestärkt, die auf eine Unternehmensfortführung bzw. -sanierung beispielsweise durch die Geschäftsführung des Schuldnerunternehmens zielen. Diese ist in frühen Krisenetappen möglich: zum einen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, also vor dem Insolvenzantrag (als sog. Schutzschirmverfahren), und zum anderen bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, d.h. ab dem Insolvenzantrag bis zur Verfahrenseröffnung (Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren). Beide Verfahrensetappen können Vorstufe eines Insolvenzplanverfahrens sein, das eine Sanierung des Rechtsträgers des Unternehmens verfolgt. Dies ermöglicht letztlich auch eine Konstanz der personellen Zusammensetzung der Geschäftsführung.

Das eigenverwaltete Insolvenzverfahren gem. ESUG

Seit der Gesetzesreform 2012 (ESUG) können sich Unternehmen bereits vor der absehbaren materiellen Insolvenz unter den "Schutzschirm" eines Gerichts stellen (gemäß § 270b InsO). Die Geschäftsführung hat danach unter Aufsicht eines Sachwalters drei Monate Zeit, einen Sanierungsvorschlag zu erarbeiten. Voraussetzung dafür ist eine Bescheinigung, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Diese Bescheinigung muss eine in Insolvenzsachen erfahrene Steuerberaterin, ein Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation bestätigen. Um die Umsetzbarkeit des Sanierungskonzeptes sachlich begründen zu können, sollen die maßgeblichen Gläubiger die Erstellung des Sanierungskonzeptes begleiten. Dazu wird i.d.R. in größeren Unternehmen ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss eingerichtet.

Im Falle einer Eigenverwaltung steht den Gläubigern seit 2012 erstmals im deutschen Insolvenzrecht ein Vorschlagsrecht für die Benennung des "vorläufigen Sachwalters" zu, anstelle einer Auswahl durch das Insolvenzgericht. Der Sachwalter berät und begleitet die Geschäftsführung bei der Erstellung und Umsetzung eines Sanierungskonzeptes. Er hat deutlich weniger Einfluss auf die Art der Vermögensverwertung als ein Insolvenzverwalter im Regelverfahren. Mit der Auswahl des Sachwalters durch die Beteiligten selbst besteht für sanierungsgewillte Unternehmen mehr Planungssicherheit hinsichtlich des Verfahrensablaufes.

Die vorinsolvenzliche Restrukturierung gem. StaRUG

Im Jahr 2021 traten mit dem StaRUG das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren sowie die Variante der Sanierungsmoderation als Krisenlösungswege hinzu. Sie sind geeignet, wenn die Krise früh erkannt wird und die Gläubiger zu Verhandlungen willig und fähig sind. Das gilt z.B. weniger für Gläubiger aus dem Bereich der Verwaltung (wie Gemeinden, Finanzverwaltungen oder Förderinstitutionen). Bei einem Gelingen wird der Insolvenzantrag verhindert.

Für wen sich eine Sanierung im Insolvenzverfahren eignet

Die auf eine Unternehmensfortführung ausgerichteten Verfahrenswege Eigenverwaltung und Insolvenzplan sind vor allem für Fälle geeignet, bei denen das Unternehmen als Rechtsträger sanierungswürdig und -fähig ist. Teilweise besteht das Ziel in der Fortführung lediglich einzelner Unternehmensteile durch Dritte, d.h. über Verkäufe von Betriebsteilen (sog. übertragende Sanierung).

Eine Sanierungsfähigkeit besteht z.B. oft, wenn der Rechtsträger unmittelbar durch Eigenschaften geprägt ist, die für seine Fortführung sprechen. Dies kann eine personelle Kontinuität der bisherigen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sein, wenn deren betriebsspezifisches Fachwissen für eine Betriebsfortführung erforderlich ist. Typisch sind Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit an Berufsausübungsrechte, Titel oder Mitgliedschaften in Kammern (z. B. Zulassungen bei Gesundheits- oder Handwerksberufen) gebunden ist oder Merkmale wie Lizenzverträge, Börsenzulassungen, Niederlassungsrechte oder auch Mitgliedschaften in Produktionsnetzwerken eine Sanierung begünstigen. Dies setzt i.D.R. auch voraus, dass sich die Unternehmensleitung in der Vergangenheit als "redlich handelnd" erwies. Dies gilt auch für Eigensanierungen mittels Insolvenzplan. Neben der Redlichkeit des Schuldners dürften die Gläubiger bei Eigenverwaltungen Wert darauf legen, dass die Leitung der Schuldnerunternehmen über ausreichend juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, um die Sanierung in der Insolvenz steuern zu können.

Die Möglichkeit zur Eigenverwaltung soll Unternehmenslenkern und -inhaberinnen die Furcht nehmen, dass sie ihre Entscheidungskompetenzen an einen vorläufigen Insolvenzverwalter verlieren. Besonders interessant ist diese Variante damit für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen, schließlich streben diese oft an, ihr Unternehmen im (teilweisen) Eigentum der Familie zu wahren. Mittelständische Unternehmen, bei denen Unternehmensführung und -eigentum in der Hand eines oder zweier Familienstämme liegen, stellen rund 95 % aller Unternehmen in Deutschland.

Entwicklung der Nutzung der Fortführungswege durch den Mittelstand

Mit Umsetzung der Gesetzesreform in 2012 ist die jährliche Anzahl der genehmigten Eigenverwaltungen im Vergleich zum Zeitraum davor gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020, in denen erneut mehr größere Unternehmen zahlungsunfähig wurden, haben die Gerichte 302 bzw. 382 Eigenverwaltungen zum Eröffnungstermin genehmigt. Das waren deutlich mehr als in den Vorjahren. Ihre Anzahl sank in den Jahren 2021 und 2022, u.a. da in diesen Jahren relativ wenige große Unternehmen einen Insolvenzantrag stellten. Das kann an der Einführung des neuen Restrukturierungsverfahrens gelegen haben, jedoch zu einem geringen Maße. Maßgeblich für den Rückgang der Insolvenzen dürften die pandemiebezogenen Förderungen und das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht gewesen sein. In 2023 wurden wieder mehr Eigenverwaltungen genehmigt (345). Grundsätzlich steigt die Zahl der Eigenverwaltungen in den Jahren, in denen mehr große Unternehmen bzw. Kapitalgesellschaften insolvent werden.

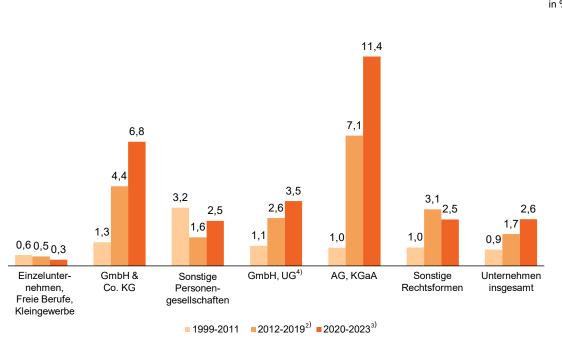
Zur Anwendung der vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren liegen in der amtlichen Statistik keine Daten vor. Nach Angaben der Restrukturierungsgerichte, erhoben von ZEFIS e.V. und der Zeitschrift INDat-Report, wurden 2021 nur 22, 2022 27 und 2023 56 Restrukturierungsfälle eingeleitet. Die alternative Option der Sanierungsmoderation ist noch seltener (2021: 6, 2022: 3 und 2023: 2 Fälle) (vgl. INDat Nr. 1/2024, S. 18). Anwendung finden diese StaRUG-Verfahren bei großen Unternehmen.

Selten sind auch Insolvenzplanverfahren (<1 % aller Insolvenzverfahren). Dazu liegen aber keine aktuellen amtlichen Informationen vor. Das StBA veröffentlichte nur Angaben für Verfahren vor der ESUG-Reform 2012, für die Jahre danach dagegen nicht. Von den 22.400 in 2011 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren wurden bis Ende 2018 rund 18.400 abgeschlossen, darunter nur 177 Fälle mit einem Insolvenzplan.

Die Eigenverwaltung ist verglichen mit den anderen Verfahren, die eine Fortführung des Unternehmens oder von Betriebsteilen unter Aufsicht eines Gerichts erlauben, die am häufigsten genutzte Verfahrenart, auch für mittelgroße Unternehmen. Wie auch die anderen speziellen Verfahrensarten bleibt sie jedoch letztlich für die Mehrheit aller Insolvenzverfahren eine Ausnahme. Nur 2 bis 3 %

aller Insolvenzverfahren für Unternehmen werden eigenverwaltet durchgeführt. Das liegt u.a. daran, dass die Mehrheit der Insolvenzanträge für Kleinstunternehmen gestellt wird, die für eine Eigenverwaltung eher ungeeignet sind. Bereits ab einer Unternehmensgröße von über 100 Beschäftigten wird rund jeder dritte Antrag bei Gericht mit einem Antrag auf Eigenverwaltung verbunden, legen Angaben der Kanzlei Baker Tilly nahe (vgl. Baker Tilly 2023, SanInsights bzw. in ZInsO).

Eigenverwaltungen¹⁾ pro 100 eröffneten Insolvenzverfahren Abbildung 1: nach Unternehmensrechtsformen 1999-2011, 2012-2019 und 2020-2023



- 1) Genehmigte Eigenverwaltungen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung
- 2) ab 2012: Ermöglichung der Eigenverwaltung vor der Verfahrenseröffung durch ESUG.
- 3) Ausgesetzte Pflicht zur Insolvenzbeantragung für Gesellschaften; ab 2020: im Falle von coronapandemie- bzw. hochwasserbedingten Schäden, ab 2021: StaRUG ermöglicht ein Restrukturierungsverfahrenvor der Insolvenzreife.
- 4) UG ab 2012 mit Zahlen ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Insolvenzstatistik FS 14 bzw. Genesis, verschiedene Jahre, Berechnungen des IfM Bonn.

Für die Rechtsformen der Kapital- und Personengesellschaften zeigt sich bspw. eine seit dem Jahr 2012 gestiegene Nutzung pro Hundert Insolvenzfälle (vgl. Abbildung 1). Bei Rechtsformen wie der GmbH & Co.KG, der AG und der GmbH hat sich die Anwendung in den Jahren nach 2020, die durch Krisen wie der Coronapandemie, des russischen Kriegs in Osteuropa sowie der Inflation und der damit einhergehenden Verteuerung von Darlehen geprägt waren, noch

in %

© IfM Bonn 24 980202 22 -

verstärkt. Wie die ab 2021 wählbaren Restrukturierungsverfahren die Beantragung des Insolvenzverfahrens und der Eigenverwaltung durch Unternehmensleitungen, die sanieren wollen, langfristig beeinflussen, wird sich in kommenden Jahren zeigen. Die erhöhte Aufmerksamkeit des Themas Restruktuerierung und Sanierung in den Medien kann auch allen Verfahrensarten dienlich sein. Deutlich seltener als vor 2012 ist eine Eigenverwaltung dagegen bei Einzelunternehmen und Freien Berufen, der Mehrheit aller mittelständischen Unternehmen, zu finden.

Die geringe Nutzungsquote der Eigenverwaltung oder des Insolvenzsplanes darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass die neuen Verfahrensarten für Sanierungen ungeeignet sind. Ursächlich ist u.a. auch, dass nur wenige Unternehmen unmittelbar vor dem Insolvenzantrag noch als sanierungswürdig und -fähig gelten. Bei einer erst drohenden Zahlungsunfähigkeit stehen sie in Konkurrenz zu außergerichtlichen Wegen wie beispielsweise einem Vergleich oder Ratenzahlungen. Für Kleinstunternehmen erweisen sich die beschriebenen Verfahrensvarianten – bis auf Ausnahmen – als zu kompliziert und letztlich wegen der Aufsicht der Gerichte auch als zu teure Lösungsvarianten.

Weitere Informationen

→ zur Statistik

Ansprechpartner

Peter Kranzusch Tel.: +49 228 7299741

E-Mail: kranzusch(at)ifm-bonn.org